



## Kundmachung.

# Neue Ernte!

Das ganze Getreide der Ernte des Jahres 1915:  
**Weizen, Spelz, Roggen (Korn),  
Halbfrucht, Gerste, Hafer, Buchweizen  
(Seiden), Mais aller Art**

ist durch die kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1915 zu Gunsten des Staates vom Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden in Beschlagnahme genommen.

Die Getreidearten dürfen — von den gesetzlichen Ausnahmen abgesehen — eigenmächtig nicht verarbeitet, nicht verbraucht, nicht verfüttert, ferner nicht freiwillig oder zwangsweise veräußert (verkauft, vertauscht, verschenkt, geliehen) werden.

**Alle Geschäfte, die gegen dieses Verbot abgeschlossen werden, sind ungültig.**

Käufe und Verkäufe der Frucht auf dem Halme sind schon früher als ungültig erklärt worden.

Trotz der Beschlagnahme dürfen:

**1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe**

a) zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost, Mahlprodukte oder Brotgetreide als Lohn gebühren, die beschlagnahmten Gegenstände in der nach der Verbrauchsregelung festgesetzten Menge verbrauchen;

b) die zur Aussaat notwendigen Getreidemengen, deren Höchstausmaß durch die Behörde bestimmt wird, verwenden und

c) den Hafer und das beim Drusche abfallende, nicht mahlfähige Getreide (Hintergetreide) in einer durch besondere Vorschriften zu bestimmenden Menge verfüttern;

**2. Mühlen, das ihnen von landwirtschaftlichen Selbstverorgern übergebene Getreide vermahlen.**

Die Besitzer der beschlagnahmten Ernte sind verpflichtet, für die Einbringung und für die Erhaltung der Ernte Sorge zu tragen und den Drusch ehestens vorzunehmen.

Die Behörde kann zur Durchführung erforderlichen Falles auch Zwangsmaßnahmen treffen.

**Das Stroh wird mit dem Ausdreschen von der Beschlagnahme frei.**

Die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten (Mehl und dergleichen) zu Futterzwecken wird noch geregelt werden.

Die Uebernahme der beschlagnahmten Ernte erfolgt nur durch bezirksbehördlich legitimierte beauftragte Einkäufer der Kriegs-Getreide-Verkehrs-Anstalt.

Diese muß das mahlfähige Getreide antaufen. Die Besitzer des Getreides müssen dieses an die beauftragten Einkäufer der Kriegs-Getreide-Verkehrs-Anstalt um den festgesetzten Uebernahmspreis verkaufen.

Uebertretungen werden vom Gerichte mit Arreststrafen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen geahndet.

**K. k. oberösterreich. Statthalterei:**

Linz, am 9. Juli 1915.

Der k. k. Statthalter:  
**Handel m. p.**